

## Steuerrecht - Investitionsabzugsbetrag

### Der Investitionsabzugsbetrag ist die Nachfolgeregelung zur Ansparabschreibung.

Auf den ersten Blick erinnert der Investitionsabzugsbetrag auch stark daran. Auf den zweiten Blick gibt es dann aber doch gravierende Unterschiede, die zu gänzlich anderen Anwendungsstrategien führen. Um Gewinnverschiebungen in spätere Jahre zu erreichen, muss nun genauer geplant werden. Dafür kann die Steuerstundung aber auch für den Erwerb gebrauchter Investitionsgüter erreicht werden. Das führt zu neuen, effizienten Gestaltungsmöglichkeiten.

#### Rahmenbedingungen

Der Investitionsabzugsbetrag kann von allen kleineren Unternehmen, also landwirtschaftlichen Betrieben, Gewerbetreibenden und freiberuflichen Praxen genutzt werden. Es kann sich um Einzelunternehmen, aber auch um Personen- und Kapitalgesellschaften handeln. Bei bilanzierenden Unternehmen darf das Eigenkapital 235.000 Euro und bei Gewinnermittlung mittels Einnahmen-Überschuss-Rechnung darf der laufende Gewinn 100.000 Euro nicht überschreiten. Für die Jahre 2009 und 2010 galten erhöhte Größenmerkmale von 350.000 beziehungsweise 200.000 Euro.

Um den Investitionsabzugsbetrag nutzen zu können, muss das Unternehmen Investitionsabsichten haben. Es muss also der Plan bestehen, in den drei Jahren nachdem der Investitionsabzugsbetrag gebildet wurde, ein Investitionsgut anzuschaffen. Wegen der Folgen die eintreten, sollte das Investitionsgut nicht angeschafft werden, muss die Umsetzung der Planung bereits sehr sicher sein. Das Vorhaben sollte nur noch durch außergewöhnliche Umstände scheitern können.

Der Investitionsabzugsbetrag wirkt sich in zwei Jahren aus. Im Jahr der Bildung kann für die geplante Investition ein Abzugsbetrag von 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungskosten gebildet werden. Beispielsweise planen Sie die Anschaffung einer Produktionsmaschine. Die Anschaffungskosten werden voraussichtlich 100.000 Euro betragen.

Der Abzugsbetrag, der gebildet werden kann, beträgt dann 40.000 Euro.

#### Sonderabschreibung

Im Jahr der Anschaffung kann neben der normalen Abschreibung vom Restbetrag die Mittelstands-Sonderabschreibung geltend gemacht werden. Die Mittelstands-Sonderabschreibung beträgt 20 Prozent. Außerdem kann die lineare Normalabschreibung zeitanteilig abgezogen werden. Würde das Wirtschaftsgut noch 2010 angeschafft, kann eine degressive Abschreibung von bis zu 25 Prozent geltend gemacht werden. Die Mittelstands-Sonderabschreibung kann auf das Jahr der Anschaffung und die vier folgenden Jahre nach Belieben verteilt werden. Sie kann zur Feinststeuerung des Gewinns in diesen Jahren genutzt werden.

Die Maschine aus dem Beispiel kostet 100.000 Euro, wird in der Buchhaltung aber nur mit Anschaffungskosten von 60.000 Euro erfasst. Die Differenz wird, für den Normalbürger kaum nachvollziehbar, außerhalb der Gewinnermittlung hinzugerechnet und innerhalb der Gewinnermittlung wieder abgezogen. Im Ergebnis ist das ein Nullsummen-Spiel.

Von den verbleibenden 60.000 Euro können nun noch im Jahr der Anschaffung 12.000 Euro Mittelstands-Sonderabschreibung (20 Prozent von 60.000 Euro), geltend gemacht werden. Wird das Wirtschaftsgut bereits Anfang des Jahres angeschafft, kommt dann noch die normale Jahresabschreibung, in unserem Beispiel 10 Prozent gleich 6.000 Euro, hinzu. Am Ende des Jahres der Anschaffung sind auf diese Weise bereits 58.000 Euro als Kosten erfasst. Die Maschine steht nur noch mit 42.000 Euro zu Buche.

Der Investitionsabzugsbetrag wird außerhalb der Gewinnermittlung von den steuerlichen Einkünften gekürzt. Das heißt, im Jahr der Bildung sind einfach 40.000 Euro weniger Gewinn zu versteuern. Im Jahr der tatsächlichen Anschaffung muss der Investitionsabzugsbetrag dem Gewinn wieder hinzugerechnet werden. Das zu versteuernde Einkommen würde also um die 40.000 Euro aus unserem Beispiel wieder stei-

gen.

Damit im Jahr der Investition der Gewinn nicht durch die Hinzurechnung künstlich erhöht wird, darf das Unternehmen die Anschaffungskosten des Wirtschaftsgutes um den gleichen Betrag in der Gewinnermittlung aufwandswirksam von den Anschaffungskosten kürzen. Der Restbetrag bildet die Grundlage für die Berechnung der noch zusätzlich möglichen Abschreibungsbeträge.

#### Investitionszeitpunkt

Der Investitionsabzugsbetrag kann für bewegliche Investitionsgüter gebildet werden, die nicht geringwertig sind und die zu mindestens 90 Prozent betrieblich genutzt werden. Diese Investitionsgüter müssen nicht neuwertig sein. Das heißt mit dem Investitionsabzugsbetrag wird auch die Anschaffung von gebrauchten Investitionsgütern gefördert.

Um den Investitionsabzugsbetrag abziehen zu können, muss der Steuerpflichtige dem Finanzamt für das Jahr der Bildung die Funktion und die voraussichtlichen Anschaffungskosten des Investitionsgutes mitteilen. Durch die Bildung kann auch ein Verlust entstehen. Die Summe an bestehenden Investitionsabzugsbeträgen des laufenden und der drei vorangehenden Jahre darf maximal 200.000 Euro betragen.

Die tatsächliche Investition muss in den folgenden drei Jahren nachdem der Investitionsabzugsbetrag gebildet wurde erfolgen. Unterbleibt die Anschaffung, wird der Investitionsabzugsbetrag nachträglich im Jahr seiner Bildung wieder aufgelöst. Selbst bestandskräftige Bescheide dieses Jahres werden dann vom Finanzamt korrigiert. In diesem Fall droht zu der Nachrichtung der Steuer die Zahlung von erheblichen Zinsen auf den Nachzahlungsbetrag. Weil mit dem Investitionsabzugsbetrag auch die Anschaffung von gebrauchten Investitionsgütern gefördert wird, kann er zu besonderen Gestaltungen genutzt werden. Hierfür müssen die Rahmenbedingungen genau geprüft oder geschaffen werden.

Autor: StB Christian Schreiber, Apolda

## Verbraucherrecht - Schnäppchen

### Schnäppchen oder überteuertes und gefährliches Plagiat?

Besonders Schnäppchen von Händlern aus nicht EU-Ländern fallen bei eBay und anderen Auktionsplattformen regelmäßig durch ihre sehr reizvollen Preise auf. Doch vor einem schnellen Erwerb ist in der Regel Vorsicht geboten, damit das vermeintliche Schnäppchen nicht schnell zu einem teuren Fehlkauf mit bösem Erwachen führt. Vorab sind einige wichtige Dinge zu beachten. Beim Einkauf von ...

mehr auf Seite 2

## Arbeitsrecht - Personalgespräch

### Termin mit dem Chef.

Mehr oder weniger regelmäßig werden Arbeitnehmer aufgefordert, sich zu einem Personalgespräch beim Chef oder Vorgesetzten einzufinden. Dann heißt es meistens „Kommen Sie bitte heute Nachmittag in mein Büro“ oder „Wir müssen uns einmal unterhalten“. Stellenweise gibt es auch schriftliche Einladungen, sich zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort zum Personalgespräch einzufinden. Viele Arbeitnehmer fragen sich: „Muss ich da hingehen?“. Klare Antwort: Grundsätzlich ja. ...

mehr auf Seite 3

## Bankrecht - Staatsbankrott

### Seit September 2008 beschäftigt uns die Finanz- und Wirtschaftskrise.

Seitdem hat in Europa auch immer wieder die große Gefahr von staatlichen Insolvenzen gedroht. Ein internationales, kodifiziertes Insolvenzrecht gibt es noch nicht. Eine weitreichende, politische Grundsatzentscheidung haben die europäischen Staats- und Regierungschefs allerdings am 25. März 2011 in Brüssel getroffen und am 24. Juni 2011 modifiziert. Wie lange gibt es schon Staatsbankrotte und wie wurde mit diesen umgegangen? Die Situation, dass Staaten aufgrund ...

mehr auf Seite 4

## Verbraucherrecht - Schnäppchen

### Schnäppchen oder überteuertes und gefährliches Plagiat? Die Risiken beim Online-Kauf.

Besonders Schnäppchen von Händlern aus nicht EU-Ländern fallen bei eBay und anderen Auktionsplattformen regelmäßig durch ihre sehr reizvollen Preise auf. Doch vor einem schnellen Erwerb ist in der Regel Vorsicht geboten, damit das vermeintliche Schnäppchen nicht schnell zu einem teuren Fehlkauf mit bösem Erwachen führt. Vorab sind einige wichtige Dinge zu beachten.

#### Zoll

Beim Einkauf von Artikeln und Schnäppchen aus Drittstaaten entstehen dem Käufer in vielen Fällen zusätzliche Kosten. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob die Schnäppchen bei einem Internethändler oder bei einem privaten Anbieter erworben wurden. Ebenfalls unerheblich ist, ob die Schnäppchen neu oder gebraucht sind. Beim Import von Waren aus nicht EU-Ländern fallen regelmäßig Zollgebühren an, für die der Käufer bei Erhalt der Ware gerade steht. Diese Eigenschaft des Käufers als „Zollschuldner“ wird gern übersehen. Natürlich finden sich in der Artikelbeschreibung auch keinerlei Hinweise dazu.

Die Höhe der Zollgebühren hängt vom anzuwendenden Zollsatz und vom Zollwert ab. Der gültige Zollsatz wird von der Zoll-Verwaltung für die jeweiligen Güterklassen festgelegt. Der Zollwert richtet sich nach dem Gesamtwert der gekauften Ware, also dem Kaufpreis der Schnäppchen zuzüglich Versandkosten (Porto, Frachtkosten, Verpackungskosten). Zur Zollgebühr kommt die Einfuhrumsatzsteuer hinzu. Der Satz der Einfuhrumsatzsteuer beträgt zurzeit 19 Prozent, bei Büchersendungen fallen sieben Prozent an. Zollgebühr und Einfuhrsteuer sind direkt bei Abholung der Ware beim Zollamt zu entrichten.

Gänzlich zoll- und steuerfrei sind Warensendungen mit einem Wert bis 22 Euro. Bei einem Wert zwischen 22 und 150 Euro fällt für die Schnäppchen nur die jeweilige Einfuhrumsatzsteuer an. Für bestimmte Waren wie Zigaretten und Spirituosen fallen daneben noch beson-

dere Verbrauchssteuern (zum Beispiel Tabak- und Branntweinsteuer) an. Auch da sollte man sich vorab genauestens über die geltenden Bestimmungen für das jeweilige Schnäppchen informieren.

Die Ein- beziehungsweise Ausfuhr von einigen Waren ist beschränkt und nur unter besonderen Voraussetzungen (etwa mit einer Genehmigung) möglich. Für andere Produkte gelten sogar absolute Einfuhrverbote. Dies gilt beispielsweise für Waffen, verfassungswidrige oder pornografische Schriften, Arzneimittel, Lebensmittel und viele weitere Produkte.

#### Plagiate

Ein stets aktuelles Thema sind vermeintliche Markenprodukte aus Drittländern zu Schnäppchen-Preisen. Wer bei Verkäufern im Online-Handel gefälschte Markenartikel erwerben könnte, sollte besonders vorsichtig sein. Im Postverkehr gibt es keine Ausnahmeregelung wie etwa bei einer Flug-Einreise. Sollte eine Sendung mit Schnäppchen auch nur einen gefälschten Artikel beinhalten wird dieser auf jeden Fall vom Zoll beschlagnahmt.

Unbedingt abzuraten ist davon, gefälschte Markenprodukte selbst wieder bei eBay zu verkaufen. Zum einen verstößt man dabei gegen die Grundsätze von eBay, so dass ein Ausschluss von der Plattform droht. Wichtiger noch besteht dabei auch die Gefahr einer sofortigen Inanspruchnahme durch den Rechteinhaber unter markenrechtlichen, je nach Produkt aber auch unter urheberrechtlichen Aspekten.

Auch zivilrechtlich hat der Verkauf von gefälschten Waren schlimme Folgen. Der Käufer behält aufgrund des wirksamen Kaufvertrages weiterhin einen Anspruch auf Übergabe eines Markenproduktes. Kann der Verkäufer diesen Anspruch mangels Originalware nicht erfüllen, drohen Schadensersatzansprüche des Käufers. Hinzu kommt, dass viele Plagiate nicht den hohen technischen Standards und Sicherheitsnormen entsprechen und von minderer Qualität sind. Das eröffnet weitere mögliche Haftungsansprüche gegen den Verkäufer.

Autor: RA Elias Toris, Köln

## Wirtschaftsrecht - Kapitaldienstfähigkeit

### Die Finanz- und Wirtschaftskrise belastet den deutschen Mittelstand in nie dagewesener Weise.

Besonders von der Krise betroffen sind die fixkostenintensiven, kleinen und mittelgroßen Betriebe, die ihre Kostenstruktur nicht schnell genug an die geänderten Rahmenbedingungen anpassen können oder wollen, weil sie im Aufschwung auf ihre bewährte Stammebelegschaft zurückgreifen möchten. Gerade für sie wird mit zunehmender Dauer der Krise die Aufrechterhaltung der Liquidität immer schwieriger.

#### Liquidität

Aus der Ertragskrise droht immer mehr eine Liquiditätskrise zu werden. Daher achten die Kreditinstitute genau auf die Einhaltung des vereinbarten Kapitaldienstes. Bei eingeschränkter Kapitaldienstfähigkeit drohen die Kürzung der Kreditlinien oder die Kündigung des Kreditverhältnisses. Wird ein Kreditengagement erst einmal von der Bank abgewickelt, ist eine Insolvenz kaum noch abzuwenden. Dieses Schicksal könnte viele mittelständische Betriebe ereilen.

Die Aufrechterhaltung oder die Wiedererlangung der Kapitaldienstfähigkeit ist in der Krise eine zentrale Aufgabe der mittelständischen Betriebe. Zur Abwendung einer akuten Liquiditätskrise und Vermeidung einer Insolvenz sind Sofortmaßnahmen zu ergreifen. In Frage kommen beispielsweise Bareinlagen der Gesellschafter, ein Ausgaben- und Investitionsstopp oder Lohn- und Gehaltskürzungen. Zur Wiedererlangung einer nachhaltigen Kapitaldienstfähigkeit müssen aber sämtliche Erfolgspotentiale des Unternehmens erschlossen werden. Das erfordert eine umfassende, betriebswirtschaftlich fundierte Betriebsanalyse, die geeignete Sanierungsmaßnahmen aufzeigt, mit denen die Kapitaldienstfähigkeit nachhaltig gesichert werden kann.

In der Praxis scheitern viele Sanierungen an der zu späten Einsicht des Unternehmers in die Krise. Ist die Krise weit fortgeschritten bleibt kaum noch Zeit für notwendige Sofortmaßnahmen. Mit der Sanierung sollte daher in einem möglichst frühen Krisenstadium begonnen

werden. Die Hinzuziehung eines erfahrenen Sanierungs- und Krisenberaters, der zusammen mit dem Unternehmen ein tragfähiges und zukunftsweisendes Sanierungskonzept erarbeitet, empfiehlt sich. Ein Unternehmen, das in wirtschaftlicher Hinsicht mindestens eine nachhaltige, durchschnittliche, branchenübliche Umsatzrendite und Eigenkapitalquote aufweist, ist auch jederzeit in der Lage seine Kapitaldienstfähigkeit zu leisten.

#### Cashflow

Der Nachweis der Kapitaldienstfähigkeit ist nicht nur in der Krise von großer Bedeutung. Die Beurteilung der Kapitaldienstfähigkeit ist ein gesetzlich vorgeschriebener Pflichtbestandteil der sachlichen Kreditwürdigkeitsprüfung einer Bank. Die Fähigkeit eines Kreditnehmers, Zinsen und Tilgungen jederzeit erfüllen zu können, ist zukunftsbezogen anhand eines „erweiterten Cashflows“ darzulegen. Er soll aufzeigen, welche finanziellen Mittel nach Abzug von Ersatzinvestitionen, Entnahmen und Ausschüttungen zur Verfügung stehen. Der „erweiterte Cashflow“ ist am besten aus einer mehrjährigen, integrierten Bilanz-, Erfolgs- und Liquiditätsplanung zu entwickeln. Diese muss auf plausiblen, nachprüfbaren Prämissen beruhen. Das stellt hohe Anforderungen an das interne Berichtswesen des Kreditnehmers und dessen Berater.

Die Banken müssen regelmäßig mit aktuellen Unterlagen und Informationen versorgt werden. In Betracht kommen unter anderem der (testierte) Jahresabschluss, Liquiditätspläne, Auftragsbestand, Umsatzzahlen oder Investitionsrechnungen. Auch unterjährig sollte eine aussagefähige Berichterstattung über den Geschäftsverlauf erfolgen. Angemessene Transparenz, Offenheit und Professionalität im Umgang mit Banken schaffen nicht nur Vertrauen, sondern verbessern auch das Rating und die Bonität der Kreditnehmer. Das ist für mittelständische Betriebe besonders wichtig.

Autor: StB Harald Antoniak, Villinger-Schwenningen

## Mietrecht - Sicherheiten

### Bei Abschluss des Mietvertrages ist eine Mietsicherheit zu vereinbaren.

Diese beträgt für sämtliche Mietvertragsarten in der Regel drei Monatsmieten, bei Wohnraum netto und bei Gewerbe brutto (inklusive Nebenkosten). Ein Verzicht auf die Mietsicherheit sollte nur mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers erfolgen.

#### Sicherheitsleistung

Bei Gewerberaummietverträgen sollte eine höhere Mietsicherheit verlangt werden, wenn ein größeres Mietausfallrisiko kalkuliert werden muss. So ist es durchaus legitim, Mietsicherheit für zum Beispiel sechs Monate zu verlangen.

Bei Wohnraummietverhältnissen gilt die Besonderheit, dass die Sicherheitsleistung in drei monatlichen Raten erbracht werden darf. Als Mietsicherheiten werden regelmäßig akzeptiert:

- **Barkautionen:** Sie sind unerwünscht und daher abzulehnen. Die Kaution ist durch Verpfändung des Guthabens auf einem Sparkonto oder -buch zu stellen
- **Bürgschaften:** Sie können für sich allein als Mietsicherheit dienen. Sie sollten grundsätzlich nur in der Form von Bankbürgschaften erbracht werden. Soweit dies im Ausnahmefall nicht erreicht werden kann, muss die Zahlungsfähigkeit des Bürgen gesondert geprüft werden. Als Bürgschaften werden nur unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaften unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, Aufrechnung und Vorausklage sowie Verzicht auf Hinterlegung anerkannt.
- **Eine Garantie des Sozialamtes:** Sie kann nur dann akzeptiert werden, wenn sie sämtliche Ansprüche aus dem Mietverhältnis einschließlich eventueller Nachforderungen hinsichtlich Heiz- und Nebenkosten sowie der vertragsgerechten Rückgabe der Mietsache abdeckt.

Zusätzlich zur Miete haben sich die Mieter anteilig an den Heizkosten und Nebenkosten zu beteiligen. In

der Regel erfolgt dies durch Vorschusszahlungen, über die jährlich abgerechnet wird. Grundsätzlich hat sich der Mieter an sämtlichen, in den Vertragsbedingungen aufgeführten Betriebskosten zu beteiligen.

#### Heiz- und Nebenkosten

Die Heiz- und Nebenkostenvorschüsse sind unter Berücksichtigung der letzten Heiz- und Nebenkostenabrechnung sowie unter Beachtung zwischenzeitlich eingetretener oder voraussehbarer Änderungen festzulegen. Sie dürfen nicht ungeprüft vom Vermieterverhältnis übernommen



werden, sondern sind in jedem Fall den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen, wobei Cent-Beträge auf volle Euro gerundet werden sollten.

Es müssen sämtliche Betriebskostenbeträge als Vorauszahlung erhoben werden. Ausnahmen, etwa Pauschalen, sind nur in Abstimmung mit dem Eigentümer zulässig. Im Mietvertrag ist auch der Umlegungsmaßstab der Betriebskosten festzulegen. Bei mehrwertsteueroptimierten Objekten unterliegen auch die Heiz- und Nebenkosten der Umsatzsteuerpflicht, so dass die Mehrwertsteuer bei den optimierten Bereichen gesondert gefordert werden muss.

Autor: RA Andreas Dolny, Oberhausen

## Arbeitsrecht - Personalgespräch

### Termin mit dem Chef: das Personalgespräch

Mehr oder weniger regelmäßig werden Arbeitnehmer aufgefordert, sich zu einem Personalgespräch beim Chef oder Vorgesetzten einzufinden. Dann heißt es meistens „Kommen Sie bitte heute Nachmittag in mein Büro“ oder „Wir müssen uns einmal unterhalten“. Stellenweise gibt es auch schriftliche Einladungen, sich zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort zum Personalgespräch einzufinden.

#### Pflichtveranstaltung

Viele Arbeitnehmer fragen sich: „Muss ich da hingehen?“. Klare Antwort: Grundsätzlich ja. Der Arbeitgeber ist im Rahmen seines so genannten Direktionsrechts berechtigt, ein derartiges Personalgespräch zu führen. § 106 der Gewerbeordnung (GewO) bestimmt zum Direktionsrecht: Der Arbeitgeber kann Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung nach billigem Ermessen näher bestimmen, soweit diese Arbeitsbedingungen nicht durch den Arbeitsvertrag, Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung, eines anwendbaren Tarifvertrages oder gesetzliche Vorschriften festgelegt sind. Dies gilt auch hinsichtlich der Ordnung und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb. Bei der Ausübung des Ermessens hat der Arbeitgeber auch auf Behinderungen des Arbeitnehmers Rücksicht zu nehmen.

Streit entsteht häufig bei der Frage, ob der Arbeitnehmer ein Betriebsratsmitglied seines Vertrauens zum Personalgespräch hinzuziehen darf. Eine gesetzliche Regelung dazu findet sich in § 82 II Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG). Danach kann der Arbeitnehmer verlangen, dass ihm die Berechnung und die Zusammensetzung seines Arbeitsentgelts erläutert und mit ihm die Beurteilung seiner Leistungen sowie die Möglichkeiten seiner beruflichen Entwicklung im Betrieb erörtert werden. Er kann ein Mitglied des Betriebsrates zum Personalgespräch hinzuziehen. Das Mitglied des Betriebsrates hat über den Inhalt dieser Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren, soweit es vom Arbeitnehmer im Einzelfall nicht von dieser Verpflichtung ent-

bunden wird.

Diese gesetzliche Regelung bezieht sich erkennbar auf die im Gesetz genannten Gesprächsthemen. Dabei soll das Betriebsratsmitglied nur auf Wunsch des Arbeitnehmers am Personalgespräch teilnehmen, um diesem bei der Vorbereitung und Durchführung beratend zur Seite stehen zu können.

#### Gesprächsteilnehmer

Es besteht kein Anspruch des einzelnen Betriebsratsmitglieds auf Teilnahme an einem solchen Personalgespräch. Das Teilnahmerecht des Betriebsratsmitglieds besteht aber auch dann, wenn die Initiative zu einem Gespräch nach § 82 I BetrVG nicht vom Arbeitnehmer, sondern vom Arbeitgeber ausgeht. Der Arbeitgeber muss dann die Wahl des Arbeitnehmers hinsichtlich des teilnehmenden Betriebsratsmitglieds akzeptieren. Das Recht des Arbeitnehmers nach § 82 II BetrVG ist begrenzt auf Gespräche über die in § 82 II Satz 1 genannten Gegenstände, wobei nach der Rechtsprechung des BAG eine Teilidentität der Gesprächsgegenstände ausreicht.

Darf der Arbeitnehmer einen Rechtsanwalt zum Personalgespräch mitnehmen? Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts (LAG) Hamm (Urteil vom 23. Mai 2001 - Aktenzeichen 14 Sa 497/01) ist das Arbeitsverhältnis von einem höchstpersönlichen Charakter der Vertragsbeziehung gekennzeichnet. Von daher „verbietet“ es sich, dass ein Arbeitnehmer gegen den Willen des Arbeitgebers eine betriebsfremde Person zum Personalgespräch hinzuzieht.

Mit seiner Entscheidung vom 3. Juni 2008 hat das LAG Niedersachsen klargestellt, dass das Weisungsrecht des Arbeitgebers nach § 106 GewO lediglich die Konkretisierung der Arbeitspflicht, nicht aber den Inhalt des Arbeitsvertrages betrifft. Aus diesem Grunde sei ein Arbeitnehmer nicht verpflichtet, auf Weisung des Arbeitgebers an einem Personalgespräch teilzunehmen, in dem es ausschließlich um Verhandlungen über vom Arbeitgeber gewünschte Änderungen des Arbeitsvertrages gehen soll.

Autor: RA Thomas Schmitz, Aachen

## Bankrecht - Staatsbankrott

Seit September 2008 beschäftigt uns die Finanz- und Wirtschaftskrise.

Seitdem hat in Europa auch immer wieder die große Gefahr von staatlichen Insolvenzen gedroht. Ein internationales, kodifiziertes Insolvenzrecht gibt es noch nicht. Eine weitreichende, politische Grundsatzentscheidung haben die europäischen Staats- und Regierungschefs allerdings am 25. März 2011 in Brüssel getroffen und am 24. Juni 2011 modifiziert.

### Historie

Wie lange gibt es schon Staatsbankrotte und wie wurde mit diesen umgegangen? Die Situation, dass Staaten aufgrund wirtschaftlicher und finanzieller Probleme ihre Schuldentilgungen und Zinsleistungen aussetzten und damit die Zahlungsunfähigkeit eingestehen mussten, ist in der Vergangenheit immer wieder eingetreten. Zwischen dem 16. und dem 19. Jahrhundert soll allein Spanien 13-mal seine Schuldverpflichtungen ausgesetzt haben. In derselben Zeit erklärten Frankreich achtmal sowie Portugal und die deutschen Staaten jeweils sechsmal, dass sie ihre Schulden nicht mehr erfüllen könnten.

Auch die Rechtswissenschaft hat sich mit diesem Phänomen auseinandergesetzt. Hierzu folgendes Zitat: „Eine höchst bedauerliche Erscheinung im Völkerleben ist der so genannte Staatsbankrott, das heißt die Weigerung eines Staates, seine rechtlich unzweifelhaften Schuldverbindlichkeiten gegenüber Privatpersonen zu erfüllen, geschehe dies nun aus Unvermögen oder aus Unredlichkeit oder aus beiden Ursachen zugleich. Eine derartige Erscheinung berührt naturgemäß die Interessen der Allgemeinheit in hohem Maße und es ist deshalb erklärlich, dass schon des Öfteren in juristischen und volkswirtschaftlichen Aufsätzen und Broschüren die Frage erörtert wurde, wie dem Staatsbankrott entgegenzutreten sei. Man kam jedoch dabei fast immer nur zu dem Resultat, dass man in Anwendung des Grundsatzes 'Krankheiten verhüten ist leichter als Krankheiten heilen' lediglich Präventivmaßregeln gegen den Staatsbankrott empfahl.“

Diese sehr aktuell wirkende Ein-

schätzung stammt von Karl Pflug, dem Direktor der damaligen Internatsschule Waldsiedersdorf. Pflug veröffentlichte sie in seiner Preisschrift „Staatsbankrott und internationales Recht“ im Jahr 1898.

### Kredite

Damals wurden Staatsinsolvenzen meist dadurch überwunden, dass zahlungsunfähige Staaten den Gläubigern Staatsbetriebe, wie beispielsweise Telegrafämter, Eisenbahnen oder Wasserstraßen übereigneten, deren Gewinne dann den Gläubigern zugute kamen. Auf diese Weise übertrug Ägypten die Aktien am Suezkanal auf den britischen Staat. London war der in der Welt führende Finanzplatz.

Hielten Staaten, insbesondere in Lateinamerika und den Kolonien, ihre Verpflichtungen nicht ein, wurde notfalls mit militärischer Gewalt gedroht und diese schließlich auch eingesetzt. Britische Truppen besetzten zum Beispiel im Jahr 1882 Ägypten, nachdem der Schuldendienst für die Suezkanalanleihen nicht geleistet worden war. Die letzte größere militärische Gewaltanwendung fand im Jahr 1903 in Venezuela statt. Ein Konvoi von englischen, deutschen und italienischen Kriegsschiffen blockierte den Hafen von Caracas und nahm diesen unter Feuer.

Staaten finanzierten sich bis zu Beginn der 1990er Jahre ganz überwiegend über Kredite. Diese haben sich im Laufe von Jahrzehnten nicht nur absolut erhöht. Vielmehr sah sich eine immer größere Zahl von Staaten gezwungen, aufgrund erhöhten Liquiditätsbedarfs Schulden einzugehen. Die wirtschaftlichen Risiken, die sich aus der Vergabe von Krediten an Staaten ergaben, wurden durch die Höhe von Zinsen antizipiert und ausgeglichen.

Zu staatlichen Insolvenzen kam es natürlich auch weiterhin. Nachdem man sich von der Durchsetzung der Forderungen mit kriegerischen Mitteln verabschiedet hatte, entwickelte sich ein neues System zur Abwendung derartiger Notlagen. Es kam zu Umschuldungen. Dies be-

deutet, dass entweder alte Kredite durch neue, günstigere ersetzt, die Laufzeit von Krediten verlängert oder aber Stundungsvereinbarungen getroffen wurden. Unauffällig und diskret wurde all dies vorbereitet. Aber von wem?

### Pariser Club

Im Jahr 1956 war Argentinien zahlungsunfähig. Auf seine Bitte hin fand in Paris ein Treffen des argentinischen Finanzministers mit dem damaligen französischen Finanzminister und Vertretern der Staaten, bei denen Argentinien über Schulden verfügte, statt. Auf diese Weise entstand der so genannte Pariser Club. Dieser stellt einen informellen Zusammenschluss der Regierungen verschiedener Länder zur Abstimmung der Vorgehensweise bei Insolvenzkrisen verschuldeter Staaten, insbesondere von Entwicklungsländern, dar. Seine Zusammensetzung verändert sich. Seit 1997 ist Russland dort Mitglied. Das auch China dessen (zumindest assoziiertes) Mitglied werden wird, steht zu erwarten.

Der Pariser Club verfügt über ein eigenes Sekretariat. Er hat seinen Sitz im Schatzamt des französischen Finanzministeriums. Dessen Direktor ist traditionell auch Präsident dieses Clubs. Nahezu monatlich treffen sich die Gläubigerstaaten, um die Schuldsituation verschiedener Länder zu erörtern und Gespräche oder Verhandlungen mit diesen zu führen.

Dieser Club verfügt über keinerlei schriftliche, rechtliche Grundlagen, dennoch hat er in der Vergangenheit recht gut funktioniert. Sein ehemaliger Präsident Jean-Claude Trichet, hat ihn so charakterisiert: „Der Pariser Club ist eine Nichtinstitution, die lateinische Phantasie mit angelsächsischem Pragmatismus verbindet.“ Der Internationale Währungsfonds (IWF) ist, neben anderen Institutionen, Beobachter im Pariser Club. Es handelt sich dabei um eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen. Durch ihn werden vielfältige neue Kredite vergeben.

Die Ergebnisse der Verhandlungen im Pariser Club werden jeweils in Protokollen zusammengefasst. In diesen werden auch - höchst diskret - Maßnahmen festgehalten, die die einzelnen Staaten zu treffen haben,

um ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu erhöhen, Privatisierungen durchzuführen und ihre Organisationsformen zu restrukturieren. Auf der Basis dieser Protokolle werden verbindliche, völkerrechtliche Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Gläubigerstaaten und dem Schuldnerstaat geschlossen.

### Londoner Club

Nicht nur Staaten haben sich auf diese Weise ein informelles Gremium geschaffen. Auch private Gläubiger, zu denen insbesondere Banken gehören, verfügen hierüber. Diese haben sich im so genannten Londoner Club zusammengeschlossen. In London fand das erste derartige Treffen statt. Der Londoner Club vertritt, teilweise über Konsortien, rund 1.000 private Gläubigerbanken. Zumeist trifft er sich zeitgleich mit dem Pariser Club. Auch er verfügt über keine geschriebenen, rechtlichen Grundlagen oder Geschäftsbedingungen. Tradition und ständige Übung bilden ebenfalls sein Fundament.

Weltfremd wäre es wohl, wenn man davon ausginge, dass die Anforderungen, die an Schuldnerstaaten gestellt werden, einen wertfreien Hintergrund hätten. Politische Grundüberzeugungen in den Gläubigerstaaten bestimmen deren Verhalten; diese wiederum werden durch wirtschaftliche Überlegungen und Interessen mitbestimmt. Über Jahrzehnte wurden daher Kredite auch dafür eingesetzt, um über politische Anforderungen Privatisierungen voranzutreiben. Die Rolle, die der IWF als einer der größten Kreditgeber dabei einnahm, ist keineswegs unumstritten.

Autor: RA Andreas Stratenwerth, Bielefeld

### Rechtlicher Hinweis

Die Beiträge dieser Zeitung können nicht ohne Weiteres auf Ihren Fall übertragen werden und eine Rechts- und/oder Steuerberatung nicht ersetzen. (Anm. d. Red.)

Impressum:

Redaktion und Verlag:  
AdvoGarantService GmbH, Mittelstr. 7  
50672 Köln, Tel.: 0221 / 29 20 117  
E-Mail: redaktion@advogarant.de  
V.i.S.d.P.: RA Joachim Höhl